

31. Liegt bei der negativen Feststellungsklage unzulässige Klageänderung vor, wenn die Klage darauf gestützt war, daß der abzuwehrende Anspruch des Beklagten, weil ihm ein Scheingeschäft zugrunde liege, überhaupt nicht entstanden sei, später dagegen behauptet wird, der Anspruch sei zwar wirksam entstanden, jedoch durch Erfüllung erloschen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1909 i. S. Bö. (Kl.) w. Be. (Bekl.)  
Rep. V. 597/08.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Gegenüber einer Klage auf Rückzahlung eines Darlehens von 50 *M* und auf Zahlung des Preises für gelieferte Waren wandte der Beklagte ein, er habe das Geld und die Waren als Abschlagszahlung auf die Zinsen einer auf dem Grundstücke der Klägerin für ihn haftenden Hypothek von 6500 *M* erhalten. Die Klägerin verlangte darauf im Wege der Inzidentfeststellungsklage die Feststellung, daß dem Beklagten gegen sie eine Forderung von 6500 *M*, insbesondere aus der für ihn auf dem klägerischen Grundstück eingetragenen Hypothek gleicher Höhe, nicht zustehe. Gestützt war die Feststellungsklage auf die vom Beklagten bestrittene Behauptung, daß die Hypothek nur zum Scheine, um das Grundstück dem Zugriffe der Gläubiger des klägerischen Ehemannes zu entziehen, bestellt worden und deshalb nichtig sei. Der erste Richter wies die Klage ab, indem er auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtete, daß die Hypothek von 6500 *M* zu Recht bestehe, und die Zahlung von 50 *M* sowie die Lieferung der Waren zur Tilgung der Zinsforderung erfolgt sei. In zweiter Instanz behauptete die Klägerin unter Aufrechterhaltung ihrer erstinstanzlichen Ausführungen auch noch, die streitige Hypothek bestehe deshalb nicht mehr, weil sie jedenfalls durch zwei Zahlungen, die ihr Ehemann an den Beklagten in Höhe von 7000 *M* und 200 *M* geleistet habe, getilgt worden sei. Diese neue Behauptung verwarf der Berufungsrichter auf Widerspruch des Beklagten als unzulässige Klageänderung. Im übrigen machte er die Entscheidung von einem dem Beklagten auferlegten richterlichen

Eide abhängig. Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

„Die Revision beschwert sich allein darüber, daß der Berufungsrichter in der der Klage nachträglich gegebenen anderweiten Begründung eine unzulässige Klageänderung gefunden hat, und dieser Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Zur Rechtfertigung der Annahme einer unzulässigen Klageänderung wird in dem Berufungsurteil ausgeführt: während die ursprüngliche Klage auf Nichtigkeit der Hypothekenbestellung gestützt gewesen sei, werde mit der abgeänderten Klage geltend gemacht, daß die Forderung, wegen deren die Hypothek bestellt worden war, getilgt sei. Danach begehre die Klägerin jetzt, obwohl die Worte ihres Klageantrags unverändert geblieben seien, auch einen anderen Klagegegenstand. Der Charakter der Klage als einer negativen Inzident-Feststellungsklage sei für die zu entscheidende Frage bedeutungslos. Vielmehr komme es auf die mit der Klageabweisung verbundene Rechtskraftwirkung an. Diese aber sei, je nachdem die ursprüngliche oder die abgeänderte Klage von der Abweisung betroffen werde, eine verschiedene. Im ersteren Falle werde durch die Abweisung nur festgestellt, daß die Hypothekenbestellung wirksam (nicht zum Scheine) erfolgt sei. Die Rechtskraft des Urteils würde daher einer neuen Klage, die auf das Erlöschen der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung gestützt wäre, nicht entgegenstehen. Unbeschränkte Rechtskraftwirkung würde nur bei einem Urteil Platz greifen, das die Klage wegen erfolgter Tilgung der Hypothek abwies.

Diese Ausführungen sind rechtsirrig. Ihnen könnte im Endergebnis beigeppflichtet werden, wenn die ursprüngliche Klage lediglich die Scheinnatur des dinglichen Hypothekenrechts zum Gegenstande gehabt hätte. Alsdann würde mit der nachträglichen Berufung auf Hypothekentilgung allerdings etwas wesentlich anderes geltend gemacht sein, nämlich nicht mehr die Nichtigkeit der Hypothek, die, abgesehen von dem Eingreifen der Gutgläubigkeitsvorschriften, jedermann gegenüber wirkt, bei der also die Hypothekenbestellung als nicht geschehen angesehen wird, sondern die Umwandlung der wirksam bestellten Hypothek in eine den Grundstückseigentümern angefallene Grundschuld. So ist aber die Klage nicht erhoben. Vielmehr ging

der nach Fassung und Inhalt klare Klagantrag dahin, festzustellen, daß dem Beklagten gegen die Klägerin eine Forderung von 6500 *M.*, insbesondere aus der auf dem Klägerischen Grundstück . . . . . eingetragenen Hypothek von 6500 *M.* nicht zustehet. Handelt es sich danach in erster Linie um die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung, so kommt für die Frage der Klageänderung die von dem Wesen der Leistungsklage und der positiven Feststellungsklage abweichende besondere Natur der negativen Feststellungsklage in Betracht. Sie empfängt die bei jeder Klage mit Rücksicht auf die Vorschriften über Rechtshängigkeit und Rechtskraftwirkung erforderliche Individualisierung nicht aus sich selbst, sondern durch die vom Beklagten erhobenen Ansprüche, die den Kläger, weil er sie bestreitet, zu seinem Feststellungsbegehren veranlassen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 12 S. 361.

Demzufolge ist es zwar unzulässige Klageänderung, wenn an die Stelle des konkreten Anspruchs oder Rechtsverhältnisses, dessen Nichtbestehen nach der ursprünglichen Klagebitte festgestellt werden sollte, im Laufe des Rechtsstreits ein anderer Anspruch oder ein anderes Rechtsverhältnis mit dem Verlangen, nunmehr hierauf das negative Feststellungsurteil zu richten, gesetzt wird. Dagegen behält die negative Feststellungsklage ihre Individualität, wenn der streitige Anspruch oder das streitige Rechtsverhältnis unverändert gelassen werden, und nur hinsichtlich der tatsächlichen Behauptungen, aus denen sich das Nichtbestehen des Anspruchs oder Rechtsverhältnisses ergeben soll, gewechselt wird. In solchem Falle hat das neue Vorbringen den Charakter der Geltendmachung eines neuen Verteidigungsmittels gegenüber dem abzuwehrenden Anspruch, und wie der Kläger zum Wechsel in der Art seiner Verteidigung befugt gewesen wäre, wenn der Beklagte ihm in der Anhängigmachung des Rechtsstreits zuvorgekommen wäre, und er dadurch seinerseits die Beklagtenrolle erhalten hätte, so muß dasselbe für den Fall gelten, daß der Anspruchsprätendent nicht aus eigener Entschließung, sondern durch die negative Feststellungsklage des Gegners genötigt seinen Anspruch vor Gericht verfolgt.

Die Grundsätze über Rechtskraftwirkung stehen nicht, wie der Berufungsrichter meint, dieser Annahme entgegen, sondern im Gegenteil sie unterstützen sie. Wird das Bestehen eines Anspruchs durch

Abweisung der erhobenen negativen Feststellungsklage rechtskräftig festgestellt, so ist der Anspruch dem Beklagten endgültig zuerkannt. Die Gründe, auf denen die Zuerkennung beruht, sind bloße der Rechtskraft nicht fähige Entscheidungsgründe. Selbst wenn daher die Entscheidung nur darauf gestützt war, daß das Rechtsgeschäft, aus dem der Anspruch hergeleitet wurde, kein Scheingeschäft sei, sondern volle Wirksamkeit habe, darf dennoch der unterlegene Kläger das Bestehen des Anspruchs nicht nochmals durch die neue Behauptung in Frage stellen, der Anspruch sei durch einen vor Erlaß des Urteils eingetretenen Tilgungsakt zum Erlöschen gebracht worden. Es greift vielmehr in dieser Hinsicht der sich aus dem begrifflichen Wesen der Rechtskraft ergebende allgemeine Grundsatz durch, daß die Parteien mit neuem Vorbringen in bezug auf den Anspruch, über den das rechtskräftige Urteil erkannt hat, ein für allemal ausgeschlossen sind, es müßten denn die Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens oder der durch die §§ 323, 324 ZPO. zugelassenen Klage vorliegen, oder ein Fall des § 471 ZPO. gegeben sein.“ . . .